

Statuten Verein c-werk

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „c-werk“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Beatenberg.

2. Zweck

Die Kohle in all ihren Erscheinungsformen ist der inhaltliche Schwerpunkt aller Vereinsaktivitäten. Der Verein stellt sich die Aufgabe, der Kohle als Grundstoff des Lebens einen sicht- und erlebbaren Raum zu bieten. Dies umfasst:

1. Kohle als Energieträger

Hier vor allem in deren historischen Bedeutung für Beatenberg und Bern.

2. Kohle und Klima

Pflanzenkohle in den Anwendungsbereichen:

- a) Landwirtschaft und Gartenbau (regenerative Landwirtschaft, Tierwohl, Humusaufbau, Bodenbewirtschaftung)
- b) Waste-Management: (Kompostierung und Abwasser)
- c) Baubiologie (Hochbau und Strassenbau)
- d) Klima: CO-2 Senkung

3. Lerndorf Beatenberg

Entwickeln einer positiven Lernstimmung in einer «Nachhaltigkeits-Atmosphäre». Dies heisst: Inspirierende Umgebung, Erlaubnis- statt Verbotskultur, Ermöglichungs- statt Verhinderungsstrukturen. Das Lernangebot umfasst: Erlebnisferien und Seminare in den Bereichen Naturerfahrung und Umweltbildung.

4. Kohle in der Kunst

Von den ersten Anwendungsfelder in der archaischen Höhlenmalerei bis zur zeitgenössischen Kunst.

5. Kohle und Gesundheit

Kohle in der medizinischen und kosmetischen Anwendung.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Er kann auch Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn welche die Zielsetzung des C-Werk unterstützt.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im voraus per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

f) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem

Präsident: Christian Mülle

Aktuar: Roland Noirjean

Thomas Tschopp

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. August 2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten:



Der Vorsitzende: Christian Mülle



Der Protokollführer: Roland Noirjean